

**Kamp-Lintfort**  
Hochschulstadt

**AMTSBLATT DER STADT KAMP-LINTFORT**  
Nummer 10/2022 vom 23. Juni 2022

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ vom 21. Juni 2022  
Seite 2
2. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 6

## **Herausgeber und Impressum**

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 53

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Satzung  
der Stadt Kamp-Lintfort  
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“**

**vom 21. Juni 2022**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 21. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Diese Satzung hat zum Ziel, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ die mit dem Bebauungsplan verfolgte städtebauliche Zielsetzung zu sichern und damit unvereinbare bzw. sich auf die spätere Umsetzung negativ auswirkende Maßnahmen während der Planaufstellung durch Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB zu verhindern.
- (2) Bestandteile dieser Satzung sind der vorliegende Satzungstext und der als Anlage beigefügte Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem zugehörigen Lageplan (Anlage zum Satzungstext) ersichtlich und im Übrigen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ identisch.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich wird durch folgende Flurstücke (sämtlich Gemarkung Kamp, Flur 3) begrenzt:
  - im Norden durch die Flurstücke 12, 13, 373, 374, 253,
  - im Osten durch die Flurstücke 343, 344, 339, 334, 247, 218, 636, 635, 399, 400, 634,
  - im Südosten durch die Flurstücke 117, 627, 621, 624, 603,
  - im Südwesten durch die Flurstücke 602, 404, 588,
  - im Westen durch die Flurstücke 402, 510 (tlw.), 600, 599, 387, 633 (tlw.).

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
  - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie

Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (Vorhaben nach § 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Kamp-Lintfort als Baugenehmigungsbehörde.

#### **§ 5 Zulässige Maßnahmen**

- (1) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

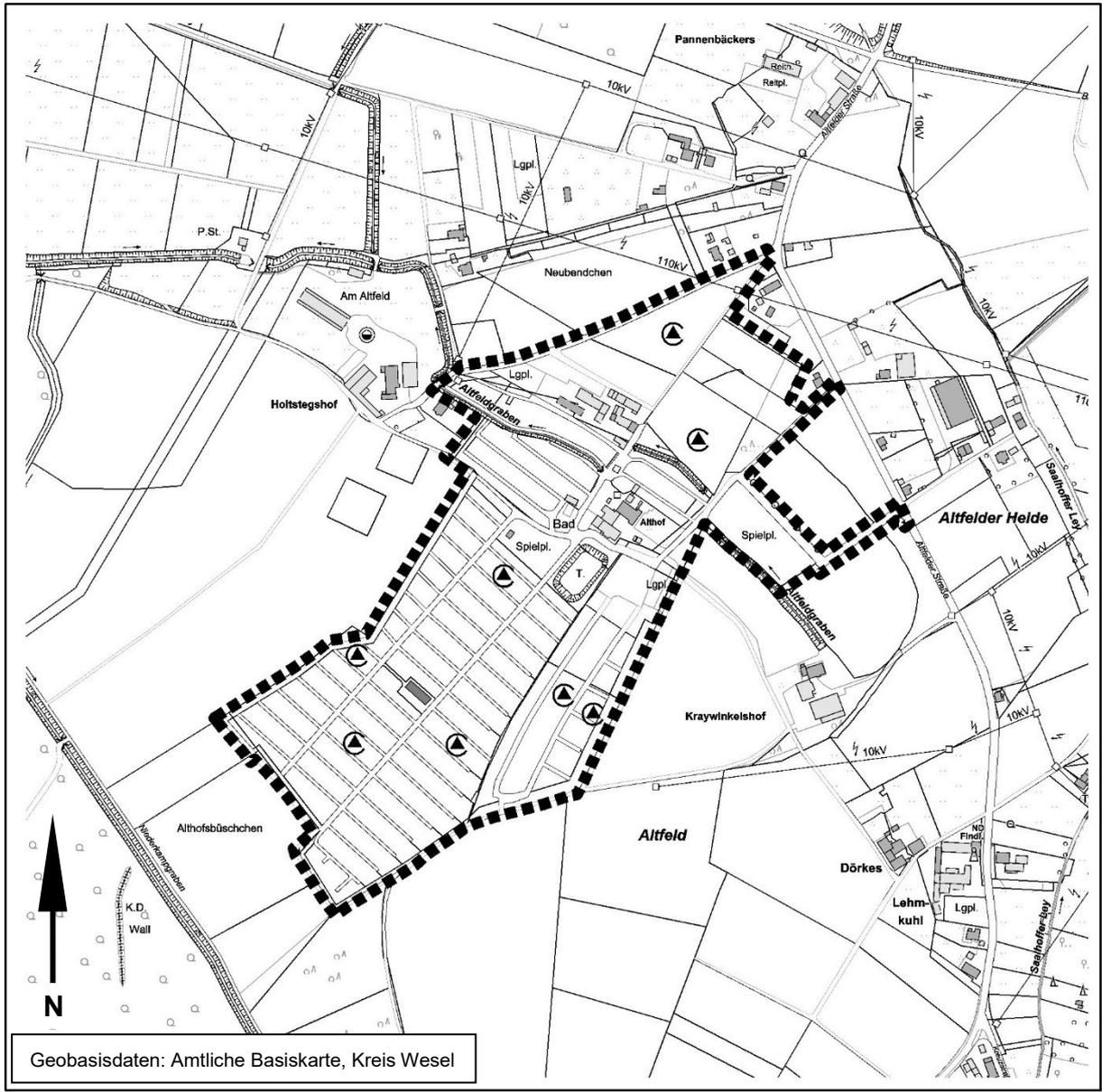
#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Kamp-Lintfort, den 22. Juni 2022

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 21. Juni 2022 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KAM 167 „Camping- und Wochenendhausgebiet Altfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Kamp-Lintfort übereinstimmt und nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

### Hinweise:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird gem. § 18 Abs. 3 BauGB auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB und gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen; weiterhin gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 4 BauGB auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Kamp-Lintfort, den 22. Juni 2022

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4200049601 (alt: 100049600) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 2. Juni 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr.3203070622 (alt: 103070629) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 8. Juni 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3209062862 (alt: 109062869) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 9. Juni 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4200693713, 3203216928 und 3224079297 (alt: 124079294) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der jeweiligen Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des jeweiligen Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 13. Juni 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4201056704 und 4201020858 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 15. Juni 2022

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“